

Kloster Elten bedachte.¹⁾ Anders verläuft der Weg, den der Venetianer Vitalis Candianus einschlug, der Otto I. den Ort Isola in Istrien verdankte.²⁾ Denn Herzog Heinrich von Kärnten bittet Otto II., diesen von dem ursprünglichen Empfänger verkauften Besitz dem Patriarchen Rodald von Aquileja und dessen Nachfolgern zu bestätigen.³⁾ Der Venetianer glaubte wohl freies Verfügungsrecht, sogar ohne daß eine Anzeige von dessen Wahrnehmung an den Herrscher erforderlich erschien, zu besitzen. Von Otto I. war auch sein Familiar, der Mainzer Propst Theoderich, beschenkt worden. Es handelte sich um konfisziertes Gut, dessen Ausmaße fünf Jahre nach der ersten Urkunde Theoderich war mittlerweile zum Erzbischof von Trier aufgestiegen noch einmal (966 Sebruar 4) festgestellt und etwas modifiziert wurden.⁴⁾ Nach dem Wortlaut der Diplome sollte kein Zweifel daran bestehen, daß dem Empfänger ein unbeschränktes Verfügungsrecht zugestanden wird (in proprium donavimus; teneat et possideat et liberam potestatem habeat donandi vendendi commutandi vel quicquid sibi libuerit exinde faciendi). Trotzdem überträgt der Kaiser zwei Tage später die gleichen Güter an die von Theoderich gestiftete Kirche St. Gangolf zu Mainz, in deren Archiv auch das vorausgegangene Schenkungsdiplom kam, ohne daß auch nur der vorübergehenden Eigentumsrechte oder einer Petitio des Erzbischofs gedacht wird.⁵⁾

Der Erwähnung wert ist auch, daß Otto III. 994 dem Markgrafen Hugo von Tuscanen unter anderem eine Hufe in Ingelheim⁶⁾ geschenkt hatte, 1001 aber auf Bitte des Markgrafen dieselbe, quem antea datum habuimus predicto marchioni Hugoni, dem Grafen Tammo überträgt⁷⁾, wenn man sich auch hüten wird, aus diesem Verfahren allzu weitgehende Schlüsse zu ziehen.

Schwieriger noch als bei der Veräußerung ohne materielle Gegenleistung läßt sich die Frage beantworten, ob der Empfänger einer königlichen Schenkung unbeschränkt befugt war, dieselbe zu vertauschen. Denn hier wie dort erscheinen als Kontrahenten auf der anderen Seite nur Kirchen, von denen wir wissen, daß ihnen nicht ohne weiteres die Freiheit zu Tausch mit ihrem Besitz

¹⁾ DO. I. 397. vgl. dazu DO. III. 235. ²⁾ DO. I. 407. ³⁾ DO. II. 154.

⁴⁾ DDO. I. 226. 320. ⁵⁾ DO. I. 321. ähnlich DH. II. 138. 208.

⁶⁾ DO. III. 147.

⁷⁾ DO. III. 403.